


Sozialkonferenz Kanton Zürich

## Herzlich willkommen zur Jahrestagung 2019



 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

## Die Reform der Ergänzungsleistungen

Sozialkonferenz Kanton Zürich, Winterthur, 28. Nov. 2019  
Colette Nova, Vizedirektorin BSV





## Die zentralen Herausforderungen für die EL

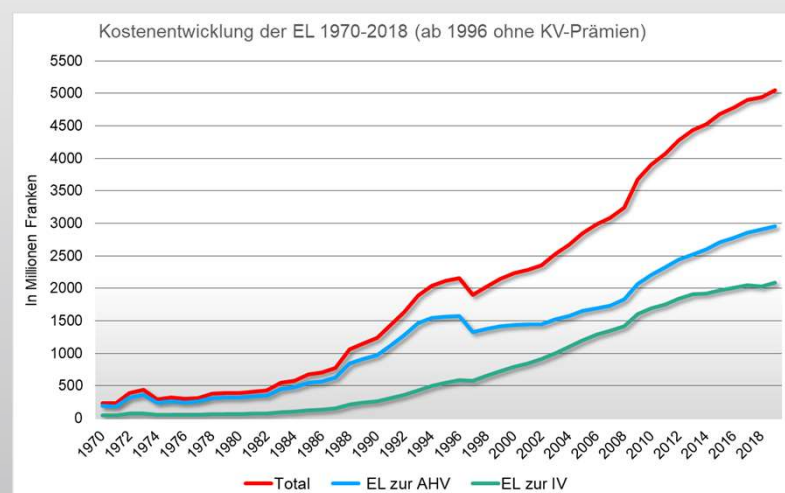
- Demografische Veränderungen
  - Bevölkerung wird älter
  - Lebenserwartung steigt
  - Pflegebedarf steigt
- Institutionelle / gesetzliche Anpassungen
  - Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung NFA
  - Neuordnung der Pflegefinanzierung
  - AHV- und IV-Revisionen
- Föderalismus als zentrale Rahmenbedingung
  - Bund und Kantone sind zuständig

3

Reform der EL | Colette Nova, BSV | Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019

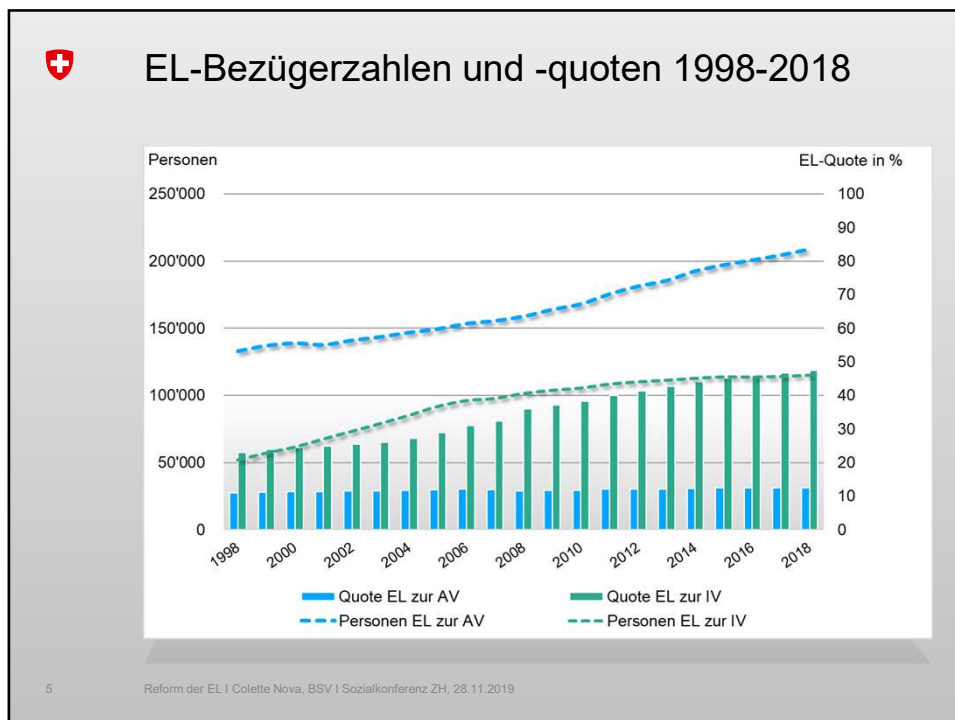



## Kontinuierliches Kostenwachstum der EL



4

Reform der EL | Colette Nova, BSV | Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019



 EL-Reform

## Handlungsbedarf

09.09.09	Po. Wehrli (09.3/54) «Reform der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV»
06.06.12	Mo. Graber (12.3435) «Bezüger von Ergänzungsleistungen. Gleichbehandlung bei Prämienverbilligung mit übriger Bevölkerung»
15.06.12	Po. Humbel (12.3602) «Reform der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV»
11.11.12	Po. der FDP-Liberalen Fraktion (12.3677) «Kein Blindflug bei den Ergänzungsleistungen zu AHV/IV»
11.11.12	Po. Kuprecht (12.3673) «Ergänzungsleistungen zu AHV und IV. Perspektiven 2020»
08.05.14	Mo. Humbel (14.3366) «EL und Prämienverbilligungen entkoppeln»
25.09.14	Mo. Lehmann (14.3853) «Anpassung beim Vermögensverzehr. Änderung des Bundesgesetzes über EL zur AHV und IV»
01.12.15	Standesinitiative Nidwalden (15.323) «Teilrevision des Bundesgesetzes über EL zur AHV und IV»



## Ziele der EL-Reform

- ▶ Leistungsniveau erhalten
- ▶ Vermögen besser berücksichtigen
- ▶ Schwelleneffekte vermeiden
- ▶ Ausgabenwachstum stabilisieren

7

Reform der EL | Colette Nova, BSV | Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019



## Überblick der wichtigsten Massnahmen

- Anpassung der Mietzinsmaxima
- Verstärkte Berücksichtigung des Vermögens
  - Einführung einer Vermögensschwelle
  - Senkung der Vermögensfreibeträge
  - Einführung einer Rückerstattungspflicht
- Anpassung der Beträge für Kinder
- Anrechnung der tatsächlichen Krankenkassenprämie
- Massnahmen gegen Schwelleneffekte
- Verbesserung der Umsetzung
- Massnahmen für ältere Arbeitslose

8

Reform der EL | Colette Nova, BSV | Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019



## Mietzinsmaxima: geltende Ordnung

- Berücksichtigt wird der effektive Bruttomietzins (Miete und Nebenkosten) bis zum jeweiligen Höchstbetrag
    - Alleinstehende 1 100 Franken pro Monat
    - Ehepaare 1 250 Franken pro Monat
    - Personen mit Kind(ern) 1 250 Franken pro Monat
  - Letzte Anpassung der Mietzinsmaxima: 2001
  - Seitherige Mietzinsentwicklung: 21%
  - Heutige Mietzinsmaxima reichen für:
    - 68% der Alleinstehenden
    - 63% der Ehepaare
    - 32% – 51% der Familien
- Immer mehr EL-Beziehende müssen den übersteigenden Mietzins aus dem allgemeinen Lebensbedarf bezahlen

9

Reform der EL I Colette Nova, BSV I Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019



## Erhöhung der Mietzinsmaxima

- Erhöhung der maximalen Beträgen für Mietzinse
  - Ziel: 90% der EL-Beziehenden können die Mietkosten decken
- Regionale Einteilung: Grosszentren, Städte und Land
- Berücksichtigung von Mehrpersonenhaushalten
- Die Kantone können beantragen, die Höchstbeträge einer Gemeinde zu senken oder zu erhöhen
  - Senkung oder Erhöhung um max. 10 %
  - Voraussetzung: Abdeckung von 90 % trotzdem erreicht
- Erhöhung des Zuschlags für rollstuhlgängige Wohnungen
  - Von 3600 auf 6000 Fr. pro Jahr

10

Reform der EL I Colette Nova, BSV I Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019



## Mietzinsmaxima: die neue Beträge

Haushalt	Grosszentrum	Stadt	Land	Geltende Ordnung
1. Person	1 370	1 325	1 210	1 100
2. Person	1 620	1 575	1 460	1 250
3. Person	1 800	1 725	1 610	1 250
Ab 4. Person	1 960	1 875	1 740	1 250

11

Reform der EL I Colette Nova, BSV I Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019



## Verstärkte Berücksichtigung des Vermögens

### Eintrittsschwelle

- Kein EL-Anspruch mehr ab 100 000 Fr. Vermögen
  - Ehepaare: 200 000 Fr. / Kinder: 50 000 Fr.

### Rückerstattungspflicht

- Einführung einer allgemeinen Rückerstattungspflicht der bezogenen EL aus dem Nachlass
  - Freibetrag von 40 000 Fr.

### Senkung der Vermögensfreibeträge

- Alleinstehende: Freibetrag von 30 000 Franken (aktuell: 37 500)
- Ehepaare: Freibetrag von 50 000 Franken (aktuell: 60 000)
- Freibeträge auf selbstbewohnten Immobilien: 112 500 Franken bzw. 300 000 Franken (unverändert)

12

Reform der EL I Colette Nova, BSV I Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019



## Neue Regelung beim Vermögensverzicht

- Der Begriff des Vermögensverzichts ist im Gesetz verankert
- Der Vermögensverzicht wird auf Fälle ausgedehnt, in denen ein grosser Teil des Vermögens innerhalb von kurzer Zeit verbraucht wird
- Zulässiger Verbrauch
  - Vermögen bis 100'000.- : max. 10'000.- /Jahr (heute unbegrenzt)
  - Vermögen über 100'000.- : max. 10 % /Jahr (heute unbegrenzt)
- Beim Vorliegen **wichtiger Gründe** soll ein höherer Vermögensverbrauch zulässig sein
  - Z. B. Werterhalt von Immobilien, Krankheits- oder Behinderungskosten

13

Reform der EL I Colette Nova, BSV I Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019



## Vermögen: andere neue Regelung

- Zurechnung des Vermögens im Heim/Hause-Fällen
  - Bei Ehepaaren mit Wohneigentum, bei denen einer der Ehegatten im Heim und der andere zu Hause lebt, wird das Vermögen zu  $\frac{3}{4}$  dem Ehegatten im Heim und zu  $\frac{1}{4}$  dem Ehegatten zu Hause zugerechnet.
- Berücksichtigung von Hypothekarschulden
  - Hypothekarschulden können nur noch vom Wert der Liegenschaften in Abzug gebracht werden (nicht mehr vom Gesamtvermögen)

14

Reform der EL I Colette Nova, BSV I Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019



## Lebensbedarf von Kindern: neue Beträge

- Senkung der Beträge für Kinder **unter 11 Jahren**
  - von 10 170 auf 7080 Franken pro Jahr für das erste Kind
  - 1/6 weniger für jedes weitere Kind
  - ▶ Dafür: Kinderbetreuungskosten als Ausgabe anerkannt
- Status-quo für Kinder **von 11 Jahren und mehr**
  - 10 170 Franken pro Jahr für die zwei ersten Kinder
  - Ab dem 3. Kind: schrittweise Senkung

15

Reform der EL I Colette Nova, BSV I Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019



## Krankenkassenprämien

- Berücksichtigt wird die effektive Prämie bis max. zur Durchschnittsprämie
  - Heute wird die durchschnittliche Prämie der Region berücksichtigt, auch wenn sie über der effektiven Prämie liegt

16

Reform der EL I Colette Nova, BSV I Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019





## Schwelleneffekte reduzieren

- **Hypothetische Erwerbseinkommen**
  - Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne Anspruch auf EL werden zu 80 % in der EL-Berechnung berücksichtigt
    - Bisher: zwei Drittel
- **EL-Mindesthöhe**
  - Reduktion auf den Betrag der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne EL / Sozialhilfe
    - aber mindestens 60 % der Durchschnittsprämie

17

Reform der EL I Colette Nova, BSV I Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019



## Anpassungen für im Heim lebende Personen

- **Tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe**
  - In der EL-Berechnung wird nur die Heimtaxe für diejenigen Tage berücksichtigt, die vom Heim auch tatsächlich in Rechnung gestellt werden.
- **Auszahlung direkt an den Leistungserbringer**
  - Bei einem Heimaufenthalt können die EL-Beträge dem Leistungserbringer abgetreten und diesem direkt ausbezahlt werden.

18

Reform der EL I Colette Nova, BSV I Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019



## Verbesserung der Durchführung

- **Karenzfrist und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz**
  - Die Karenzfrist und der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz gelten als unterbrochen, wenn sich eine Person mehr als drei Monate am Stück im Ausland aufhält oder wenn sie sich in einem Kalenderjahr für insgesamt mehr als drei Monate im Ausland aufhält.
- **EL-Informationssystem**
  - Die EL-Stellen haben Zugriff auf das von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) verwaltete EL-Informationssystem.
- **Beteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten**
  - Wenn die Gesetzes-, Verordnungs- oder Weisungsbestimmungen wiederholt nicht beachtet werden, können die Verwaltungskosten gekürzt werden.

19

Reform der EL | Colette Nova, BSV | Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019



## Übergangsrecht

### Laufende EL-Fälle

- Für EL-Beziehende, denen die EL-Reform insgesamt eine Verbesserung der jährlichen EL bringt, gilt das neue Recht sofort
- Für EL-Beziehende, für welche die EL-Reform insgesamt eine Kürzung oder einen Verlust der jährlichen EL zur Folge hat, gilt während drei Jahren ab Inkrafttreten der Reform noch das bisherige Recht

### Neue EL-Fälle

- Für Personen, deren Anspruch auf EL erst nach Inkrafttreten der EL-Reform entsteht, gilt das neue Recht sofort

20

Reform der EL | Colette Nova, BSV | Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019



## Finanzielle Auswirkungen der Reform

In Millionen Franken im 2030 (zu Preisen von 2017)

Massnahmen	Total	Bund	Kantone
Mietzinsmaxima	+ 201	+ 126	+ 75
Berücksichtigung Vermögen	- 370	- 84	- 286
<i>Senkung Freibeträge</i>	- 64	- 19	- 45
<i>Vermögensschwelle</i>	- 146	- 20	- 126
<i>Rückerstattung nach Tod</i>	- 150	- 40	- 110
Beträge für Kinder	- 9	- 6	- 3
<i>Lebensbedarf</i>	- 19	- 12	- 7
<i>Betreuungskosten</i>	+ 10	+ 6	+ 4
Anrechnung Erwerbseinkommen	- 20	- 13	- 7
Berücksichtigung Heimtaxe	- 54	- 3	- 51
Anpassungen von Verordnungen	+ 12	+ 8	+ 4
EL-Mindesthöhe	- 114		- 114
Berücksichtigung KV-Prämien	- 47		- 47
<b>Gesamte finanzielle Auswirkungen</b>	<b>- 401</b>	<b>+ 28</b>	<b>- 429</b>

21

Reform der EL I Colette Nova, BSV I Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019



## Zeitplan

- Mai bis Sept. 2019      Vernehmlassung zu den  
Verordnungsänderungen
- 2019–2020              Änderung der EL-Wegleitung  
Einbezug der EL-Kommission
- 2019–2020              Anpassung der kantonalen  
Regelungen
- 2021                      Voraussichtliches Inkrafttreten

22

Reform der EL I Colette Nova, BSV I Sozialkonferenz ZH, 28.11.2019

# Sozialkonferenz Kanton Zürich

## Folgen der ELG-Revision für die Gemeinden

Jahrestagung Sozialkonferenz Kanton Zürich  
vom 28. November 2019

## Mehraufwand EL-Reform

### **Einführung Rückerstattungspflicht EL aus Nachlass > CHF 40'000**

- Bestimmung Höhe Nachlass
- Erbensuche
- Liquidation von (ausländischen) Liegenschaften/Vermögenswerten

### **Anstelle von einem Pauschalbetrag (RDP) darf neu nur noch die effektive KV-Prämie aber max. die RDP berücksichtigt werden**

- Elektronischer Datenaustausch = zusätzliche Schnittstelle
- Vermehrte manuelle Umrechnungen aufgrund KV-Wechsel

### **Abklärung Vermögensverzichte, Vermögensschwelle, Betreuungskosten Kinder, Unterbruch Aufenthalt/Karenzfristen**

- Zusätzliche Prüfhandlungen
- Erhöhter Detaillierungsgrad

## Mehraufwand EL-Reform

- Übergangsfristen (erhöhen Komplexität und Anpassungsaufwand für die IT-Systemanbieter zusätzlich)
- Kommunikationsaufwand intern/RentnernInnen/Dritte
- Schulungen

Es muss aufgrund der EL-Reform mit einem erheblichen Mehraufwand bei den ZL-Durchführungsstellen gerechnet werden.

Gemäss Berechnungen: + 20% Personalressourcen

Eine ZL-Fachgruppe befasst sich im Kanton Zürich seit Anfang 2019 mit Umsetzungsfragen der EL-Reform

## Auswirkungen EL-Reform finanziell

- Abschätzung schwierig auch aufgrund 3-jähriger Übergangsfrist
- 2021 bis 2023: Einsparungen bestenfalls gegen Null (Besitzstand für laufende Fälle, Mehrausgaben Anpassung Mietzinsmaxima, Rückerstattungen aus Nachlass für EL-Leistungen ab 1.1.2021)
- Ab 1.1.2024 wechseln alle Fälle ins neue Recht
- Kontinuierliche Kostenabnahme ab 2024
  - Senkung Vermögensfreibeträge
  - Einführung Vermögensschwelle CHF 100'000/200'000
  - Stärkere Berücksichtigung Erwerbseinkommen Ehegatte
  - Senkung Lebensbedarf für Kinder
  - Senkung EL-Mindesthöhe und KV-Prämie (keine EL, sondern PV)



## Auswirkungen EL-Reform finanziell

- Ab 2030 werden die Kantone und Kommunen gemäss Berechnungen des BSV um CHF 429 Mio. jährlich entlastet (davon 268 Mio. EL).
- Umgerechnet auf den Kanton Zürich und seine 48'300 ZL-Fälle betragen die EL-Einsparungen ab 2030 rund CHF 47 Mio./Jahr
- Falls keine Entkoppelung Beihilfe-Anspruch von EL-Vermögensfreibeträgen  
→ nochmaliger Leistungsabbau bei der Beihilfe
- Inwiefern wird der Kanton Zürich von der Möglichkeit einer 10%-Erhöhung der Mietzinsmaxima für einzelne Gemeinden Gebrauch machen?
- Auswirkungen auf die Sozialhilfe: Gewisse Mehrbelastung aufgrund Einführung Vermögensschwelle (Mitberücksichtigung Verzichtete)



## Ausblick → nach der Reform ist vor der Reform

- Einstimmiger Änderungsantrag SGK-S 29.10.19:  
Garantierter Mietzinsbetrag für EL-BezügerInnen in WG's  
(Korrektur Mietzinsmaxima EL-Reform)
- Bundesprojekt Aufgabenteilung 2: Eine finanzielle Entflechtung unter anderem bei den Ergänzungsleistungen wird geprüft
- Entflechtung EL/PV: Soll bei nächster EL-Reform geprüft werden  
(angenommenes Postulat aus SGK-S)
- Wohnen mit Betreuung (Motion im Nationalrat angenommen, im Ständerat noch hängig, Ausfluss aus EL-Reform)



Sozialkonferenz Kanton Zürich